

## **Inhalt:**

1. Digitale Übermittlung vom Spendenbescheinigungen
2. Kostümfest ist kein Zweckbetrieb

## **Seminare für Vereine**

### **Fördergelder für Vereine und gemeinnützige Organisationen**

Köln – 18. März 2017  
Berlin – 1. April 2017  
Frankfurt/M – 20. Mai 2017

### **Buchführung in gemeinnützigen Vereinen**

Frankfurt/M. – 4. März 2017  
Essen – 13. Mai 2017

### **Praxiswissen für Vereinsvorstände**

Berlin, 25. März 2017  
Frankfurt/M., 6. Mai 2017

### **Vereinsatzungen verstehen und gestalten**

Frankfurt/M. – 18. März 2017

## **Online-Seminare**

**Umsatzsteuer bei Vereinen und Gemeinnützigen – Umsatzsteuerermäßigung und –befreiung**  
22. Februar 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

**Die Mitgliederversammlung im Verein**  
5. April 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

**Online-Seminar: Online-Seminar: Spenden - Werbung – Sponsoring**  
5. April 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: [www.vereinsknowhow.de/seminare](http://www.vereinsknowhow.de/seminare)

## **1. Digitale Übermittlung von Spendenbescheinigungen**

**Was bei Rechnungen gang und gäbe ist, geht bei Spendenbescheinigungen nicht so einfach: der digitale Versand. Das BMF klärt jetzt die Voraussetzungen dafür.**

Die Frage, ob elektronisch (also z.B. per E-Mail) an den Spender übersandte Zuwendungsbestätigungen anerkannt werden können, beantwortet das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wie folgt:

Das geht nur nach dem Verfahren für **maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen**. Danach wird eine Zuwendungsbestätigung ohne eigenhändige Unterschrift anerkannt, wenn

die gemeinnützige Einrichtung **die Nutzung eines entsprechenden Verfahrens beim zuständigen Finanzamt gemeldet hat** (R 10b.1 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien).

Mit dieser Anmeldung muss sie bestätigen, dass folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck.
- Die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt.
- Eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingefügt oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet.
- Das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert, d. h. nur die im Verein zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigten Vorstandsmitglieder oder entsprechend Bevollmächtigte haben Zugriff.
- Das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden.
- Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 Abgabenordnung); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

Die Meldung erfolgt mit formlosen Schreiben. Eine ausdrückliche Bestätigung oder Genehmigung durch das Finanzamt ist nicht erforderlich. Die Vorgaben sollten aber unbedingt eingehalten werden, weil der Verein für fehlerhaft ausgestellte Bescheinigungen haftet.

Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen sind nur bei Geldspenden, **nicht bei Sach- und Aufwandsspenden möglich.**

Es muss sich bei der digitalen Zuwendungsbestätigung um ein **schreibgeschütztes Dokument** handeln. Typischerweise kommt also eine PDF-Datei in Frage.

Für den Steuerabzug kann der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments dann selbst übernehmen.

**Hinweise:** Seit Anfang des Jahres müssen Zuwendungsbestätigungen nicht mehr beim Finanzamt eingereicht werden. Es genügt, sie aufzubewahren. Das ist dann auch in digitaler Form möglich.

Nach wie vor nicht möglich ist die elektronische Übermittlung der Zuwendungsbestätigung an das Finanzamt nach § 50 Abs. 1a. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, weil das entsprechende Modul noch nicht in ELSTER zur Verfügung steht.

*Bundesministerium der Finanzen, 6.02.2017, IV C 4 - S 2223/07/0012*

## 2. Kostümfest ist kein Zweckbetrieb

**Rechtzeitig zu Beginn der Karnevalssaison hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Begriff Karneval eingegrenzt und die Steuerbegünstigung für bloße Kostümfeste verneint.**

Das traditionelle Brauchtum in Gestalt des Karnevals – so der BFH – umfasst nicht jede von einem gemeinnützigen Karnevalsverein in der Karnevalswoche durchgeführte gesellige Veranstaltung, die durch Kostümierung der Teilnehmer, musikalische und tänzerische Darbietungen sowie ausgelassenes Feiern geprägt werde. Erforderlich sei vielmehr, dass die Veranstaltung selbst durch Elemente des Karnevals in seiner traditionellen Form gekennzeichnet werde. Aus diesem Grund sind Kostümfeste kein Zweckbetrieb.

Geklagt hatte ein Karnevalsverein, der neben klassischen Karnevalssitzungen am Karnevalssamstag die Kostümparty "Nacht der Nächte" veranstaltete. Das Finanzamt ging davon aus, dass es sich dabei um keinen Zweckbetrieb nach § 65 AO handelt und unterwarf die Einkünfte der Körperschaftsteuer und die Umsätze dem Regelsteuersatz. Nachdem das Finanzgericht (FG) dem Verein zunächst Recht gegeben hatte, hob der BFH das Urteil des FG auf und wies die Klage ab. Nach seiner Auffassung fehlen alle Voraussetzungen für die Annahme eines Zweckbetriebs.

Es fehle der Bezug zum Satzungszwecke, weil die Kostümparty nicht dem genannten Begriff von Karneval entspricht.

Zudem sei die "Nacht der Nächte" kein "unentbehrlicher Hilfsbetrieb" für die Vereinszwecke. Es sei nicht ersichtlich, weshalb eine Kostümparty, bei der Darbietungen, die nicht im engeren Sinne karnevalistischer Art sind, einen wesentlichen Anteil ausmachen, das unentbehrliche und einzige Mittel zur unmittelbaren Förderung des Karnevals in seiner historischen Form sein soll.

Schließlich scheitere die Annahme eines Zweckbetriebs auch an der Wettbewerbsklausel des § 65 Nr. 3 AO. Kostümpartys – so der BFH – werden während der Karnevalszeit auch von anderen Unternehmern veranstaltet werden. Der Verein trete damit in Wettbewerb mit nicht steuerbegünstigten kommerziellen Anbietern vergleichbarer Veranstaltungen.

*Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.11.2016, V R 53/15*

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de).
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:  
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl